

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. September 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 28/90

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 1990 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter **B o r g o l t e** und **B a l z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **R i e b a r t s c h** und **H e i t h e c k e r** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 13. April 1989 insoweit abgeändert, als die Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit über den 31. Mai 1991 hinaus zu gewähren. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin vier Fünftel der außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Umstritten ist zwischen den Beteiligten, ob der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit zusteht und wie lange.

Die im Jahre 1939 geborene Klägerin hat ihre Ausbildung zur Friseurin nicht abgeschlossen. Von 1958 bis 1966 arbeitete sie nach dreimonatiger Anlernzeit als Montiererin und Löterin. Daran anschließend folgte bis 1980 eine Beschäftigung als Küchenhilfe. Am 6. Oktober 1982 beantragte die Klägerin, ihr Versichertenrente zu gewähren. Die Beklagte bewilligte der Klägerin mit Verwaltungsakt vom 7. September 1984 ein Heilverfahren und lehnte im Bescheid vom 1. Oktober 1984 den Rentenanspruch ab, weil für die Dauer des Heilverfahrens Anspruch auf Übergangsgeld und nicht auf Rente bestehe. Übergangsgeld erhielt die Klägerin vom 1. Oktober 1982 bis zum 27. November 1984 (Bescheid vom 18. Dezember 1984).

Am 30. August 1985 beantragte die Klägerin erneut Versichertenrente. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2. April 1986 ab, weil die Klägerin weder berufs- noch erwerbsunfähig sei und im übrigen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 1246, 1247 - jeweils Abs 2a - der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht erfüllt habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, - ausgehend von einem am 28. Juli 1980 eingetretenen Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit - der Klägerin die ihr zustehenden Leistungen zu gewähren (Urteil vom 21. Dezember 1987). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG insoweit geändert, "als die Beklagte verurteilt wird, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 1. August 1985 bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des Rentenfeststellungsbescheides zu gewähren". Im übrigen sind die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen worden (Urteil vom 13. April 1989). Das LSG hat ausgeführt, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung seien erfüllt, da der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1984 liege. Auch die Rentenablehnung im Bescheid vom 1. Oktober 1984 stehe nicht entgegen, denn dieser schließe einen vor 1984 eingetretenen Versicherungsfall nicht aus. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme reiche das Leistungsvermögen der Klägerin nicht für eine Erwerbstätigkeit in vollen Schichten. Da somit die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin nicht ausschließlich auf dem Gesundheits-



zustand, sondern auch auf der Verslossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes beruhe, sei lediglich eine Rentengewährung auf Zeit in Betracht gekommen (§ 1276 Abs 1 Satz 2 RVO). Der Senat halte dabei "die zunächst längste Dauer von drei Jahren ab Rentenbewilligung (= Zeitpunkt des zu erlassenden Rentenfeststellungsbescheides ...)" für gerechtfertigt.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung des § 1247 Abs 2 RVO, § 103 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO. Das LSG habe, so trägt die Beklagte vor, den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Die Dauer der Zeitrente habe das LSG unrichtig berechnet. Das erstinstanzliche Urteil sei mit Bescheid vom 1. Juni 1988 ausgeführt worden. Von da ab sei der Dreijahreszeitraum des § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO zu berechnen und nicht, wie das LSG meine, vom Zeitpunkt eines noch zu erlassenden Bescheides an.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG dahingehend abzuändern, daß die Klage in vollem Umfang abzuweisen ist,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und weiteren medizinischen Beweiserhebung an das LSG zurückzuverweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil des LSG, soweit die Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 1. August 1985 bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des Rentenfeststellungsbescheides zu gewähren, insoweit abzuändern, daß die Beklagte statt dessen lediglich verurteilt wird, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 1. August 1985 bis 31. Mai 1991 zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die zulässige Revision der Beklagten ist zum Teil und zwar im Sinne ihres zweiten Hilfsantrags begründet. Maßgebend für die Berechnung der Dauer, für die Rente auf Zeit an die Klägerin zu zahlen ist, ist der Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 1988, mit dem das Urteil des SG ausgeführt worden ist. Die Beklagte hat somit der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit nur vom 1. August 1985 bis einschließlich 31. Mai 1991 zu zahlen. Im übrigen konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Beklagte sieht die Feststellungen des LSG zur Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht als ausreichend an. Diese Rüge eines Verfahrensmangels (mangelnde Sachaufklärung iS des § 103 Satz 1 SGG) hat der erkennende Senat nicht für durchgreifend erachtet. Selbst wenn man mit der Revisionsbegründung davon ausgeht, von weiteren ärztlichen Untersuchungen seien zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten gewesen, ist nicht dargetan worden, wieso sich das dem LSG aufdrängen mußte. Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, daß sie bzw ihre ärztliche Abteilung das LSG auf die Notwendigkeit bestimmter Untersuchungen hingewiesen hat oder aus welchen anderen Gründen das LSG sich von seinem materiell-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, gerade die mit der Revision geltend gemachte weitere Sachaufklärung durchzuführen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hilfsweise eine "weitere medizinische Sachaufklärung durch Einholung eines weiteren Gutachtens" beantragt. Zu einer ganz allgemein gehaltenen zusätzlichen Sachaufklärung brauchte das LSG sich von seinem Standpunkt aus nicht gedrängt zu fühlen. Von einer weiteren Begründung seiner Entscheidung zu diesem Punkt hat der erkennende Senat gemäß § 170 Abs 3 Satz 1 SGG abgesehen.

An die Feststellungen, aus denen das LSG die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin hergeleitet hat, ist der erkennende Senat somit gemäß § 163 SGG gebunden. Der Beklagten ist jedoch darin zuzustimmen, daß in der angefochtenen Entscheidung § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO nicht zutreffend angewendet worden ist.

Das SG hatte bei der Klägerin Erwerbsunfähigkeit ab 28. Juli 1980 angenommen und die Beklagte ohne zeitliche Begrenzung verurteilt, der Klägerin die sich aus diesem Versicherungsfall ergebenden Leistungen zu gewähren. Das LSG hat das Urteil des SG dahingehend korrigiert, der Klägerin stehe nur Rente auf Zeit zu. Nach § 1276 Abs 1 Satz 2 RVO ist grundsätzlich Rente auf Zeit zu leisten, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Diese Voraussetzung hat



das LSG bei der Klägerin als erfüllt angesehen. Rente auf Zeit ist gemäß Satz 1 der genannten Vorschrift "längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren". "Rentenbewilligung" hat das LSG definiert als "Zeitpunkt des zu erlassenden Rentenfeststellungsbescheides".

Das Bundessozialgericht (BSG) versteht unter "Bewilligung" iS des 1276 Abs 1 Satz 1 RVO nicht den Rentenbeginn, sondern den Zeitpunkt der Rentenfeststellung (so BSGE 25, 29). Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist der Klägerin durch das Urteil des SG vom 21. Dezember 1987 zuerkannt und mit Bescheid vom 1. Juni 1988 festgestellt worden. Diesen Verwaltungsakt meint das LSG nicht; denn es spricht von dem "zu erlassenden", also einem zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vom 13. April 1989 noch nicht existenten Bescheid. Nun ist im erwähnten Urteil des SG und dem daraufhin erteilten Ausführungsbescheid keine Rente auf Zeit, sondern Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne zeitliche Begrenzung zuerkannt bzw festgestellt worden. Gleichwohl handelt es sich aber um eine "Bewilligung" iS des § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO. Der in dieser Vorschrift genannte Zeitraum von drei Jahren von der Bewilligung an beginnt nach der Auffassung des erkennenden Senats mit dem Urteil des SG. Der Senat sieht sich aber durch den - insoweit zugunsten der Klägerin eingeschränkten - Revisionsantrag der Beklagten gehindert, über diesen hinauszugehen und den Beginn dieser drei Jahre vom 1. Juni 1988, dem Datum des Ausführungsbescheides, auf den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung vorzuverlegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist auch bei der Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit der Versicherungsfall allein der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (vgl BSGE 53, 100 f; SozR 2200 § 1276 Nr 5). Einen besonderen Versicherungsfall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gibt es nicht (vgl BSGE 22, 278, 280; SozR aaO Nr 7). Zu dieser Entscheidung über die Art der Rente kommt bei der Rente auf Zeit die Entscheidung über die Dauer der Rente hinzu (vgl BSGE 53, 100, 101). Ob das ein eigener Verfügungssatz ist, von dem ein zweiter über die Ablehnung der zeitlich nicht beschränkten Rentengewährung zu unterscheiden ist (so BSGE aaO, SozR aaO Nrn 5 und 11; aA BSG SozR aaO Nr 7), kann hier dahingestellt bleiben.

Der Bescheid vom 1. Juni 1988 enthält Angaben zum Eintritt des Versicherungsfalls, hingegen nicht die für die Rente auf Zeit notwendige Entscheidung über ihre Dauer. Dafür ist im Rahmen des § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO eine in die Zukunft gerichtete Prognose über die voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit erforderlich (vgl BSGE 53, 100, 102 mwN). Da es sich hier



um einen Fall des Satzes 2 dieser Vorschrift handelt, kommt es nicht darauf an, ob die in Satz 1 geforderte begründete Aussicht auf Behebung des Versicherungsfalls in absehbarer Zeit besteht (vgl BSG in SozR aaO Nr 8). Die vom erkennenden Senat nun zu entscheidende Frage, ob es sich bei der Feststellung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne zeitliche Begrenzung um eine "Bewilligung" iS von § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO handeln kann, ist für die Sätze 1 und 2 jedoch nicht unterschiedlich zu beantworten.

Die von § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO geforderte begründete Aussicht, daß die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, ist im allgemeinen aus der Sicht des Versicherungsträgers als Prognose im Zeitpunkt der Erteilung des Rentenbescheides zu stellen. Dieser Zeitpunkt ist auch bei einer rechtlichen Überprüfung des Bescheides in einem nachfolgenden Streitverfahren maßgebend. Das Gericht hat die Vorausschau auf den Zeitpunkt der Bescheiderteilung zurückzuverlegen und darf nach diesem Zeitpunkt eingetretene Umstände nicht berücksichtigen (so BSGE 53, 100, 102 mwN). Hat der Versicherungsträger die erforderliche Prognose weder angestellt noch anstellen können, so kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor demjenigen Tatsachengericht an, das erstmals über Rentenansprüche aufgrund des Versicherungsfalls entschieden hat. Seine Entscheidung ist hinsichtlich des Prognosezeitpunkts der Erteilung des Bescheides durch den Versicherungsträger gleichzustellen (so BSGE aaO 103 mwN):

Überträgt man die wiedergegebene Rechtsprechung des BSG auf den Fall der Klägerin, dann wäre - handelte es sich um eine Rente auf Zeit nach § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO - für die Prognose die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG maßgebend gewesen. Nichts anderes kann aber für den Fall des Satzes 2 gelten. Nach der angefochtenen Entscheidung des LSG hätte das SG der Klägerin nur Rente auf Zeit zuerkennen dürfen, weil die Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand der Klägerin beruht. Die durch das erstinstanzliche Urteil erfolgte Zuerkennung der Rente ist daher als "Bewilligung" iS des Satzes 1 der genannten Vorschrift zu verstehen. Das LSG hätte folglich seine Verurteilung zu Gewährung einer Rente auf Zeit entsprechend dem Antrag der Beklagten auf den 31. Mai 1991 begrenzen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

